

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zittauer-Blätter
Tageblatt, Riesa.

Dienstag, 27. September 1910, abends.

Stempelstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 224.

Dienstag, 27. September 1910, abends.

63. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchentlich bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Zeitung im Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei im Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angemessen.

Anzeigeklausur für die Nummer bei Ausgabezeit bis vorne 9 Uhr ohne Bezahlung.

Rotationssend und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Ein neuer Karl May-Prozeß.

(C. & G.) Ein neuer Karl May-Prozeß wurde gestern vor dem Schöffengericht Kötzschenbroda verhandelt. In den bekannten und erfolgreichen Krimis schreibt, der sich namentlich in katholischen Kreisen großer Beliebtheit erfreut, haben in der letzten Zeit mehrere gerichtliche Verhandlungen angeknüpft, die in der Öffentlichkeit großes Interesse erregten. Der Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Leibius (Charlotenburg), hatte in einer Polemik gegen May diesem den Vorwurf gemacht, daß er die von ihm beschriebenen exotischen Gegenden niemals gesehen, sondern bis vor kurzem über Europa nicht hinausgekommen sei. Zweier behauptete Leibius, daß May in jungen Jahren eine regelmäßige Räuberbande in den ergebenen Wäldelein angeführt habe und wegen verschiedener Räuberzüge und schwerer Diebstähle zu langjährigen Buchse- und Gefängnisstrafen verurteilt worden sei, die es auch verdacht habe. May strengte deshalb gegen Leibius die Beleidigungslage an, die aber vor dem Charlottenburger Schöffengericht zu einer Freispruchung des Verlagsschaffens führte. Leibius hatte eine ganze Reihe seiner Behauptungen unter Beweis gestellt, u. a. die schweren Bestrafungen Karl Mays. Der Kläger hatte zugegeben, daß er in der Jugend Bestrafungen begangen habe, aber die er sich aber im gegenwärtigen Momente nicht duieren könne, da sonst andere wichtige Interessen von ihm gefährdet würden. In der Folge stellte May fest, daß Leibius sein Material in der Hauptrolle von einem Walbarbeiter Krügel erhalten habe. Er strengte daher gegen Krügel die Beleidigungslage an, die am 9. August vor dem Schöffengericht Höhenstein-Görne zur Verhandlung kam. In der Verhandlung bestand Krügel, daß er Leibius die intrümmernden Angaben gemacht habe. Er habe diese von seinem verstorbenen Bruder erhalten, der ihm u. a. erzählt habe, daß er Mitglied der Magischen Räuberbande gewesen sei, und daß er noch später von May unterrichtet worden sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde noch festgestellt, daß der verstoßene Krügel diese Geschichten auch anderen Leuten erzählt hat, die sie aber überwiegend nicht geplaudert haben. Nachdem der Rechtsbeistand des Verlagsschaffens May, Rechtsanwalt Dr. Puppe (Berlin) einen Teil der Maye zurückgezogen hatte, kam über den restlichen Teil ein Vergleich zustande, der lautete: „Der Verlag Krügel bekommt, zu dem Schriftsteller Leibius diejenigen Tatjachen über den Verlagslager erzählt zu haben, die den restlichen Teil der Kritik bilden. Er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungestraft weitergegeben habe und nicht aufrecht erhalten

wolle. Er nimmt belästigende Worte zurück.“ Zwischenwaren waren May aber nicht und dem betreffenden Reger Bildschafer eingesetzt. In erster Reihe war es der Gewerkschaftsvertragskämpfer Leibius, der May bei diesem Prozeß befragt wurde. Er war gesetzlich für die bekannte katholische Gewerkschaftszeitung „Die Apokalypse“ Dr. Schmitz. Dieser hatte im Verlaufe an die gegen May gerichteten Urteile des Vaters Leibius Wollmenn in einem in einem Augsburger Blatt erschienenen Artikel behauptet, daß May in der gleichen Zeit strenge katholische Reisergemeinde und unstillliche Reisergewerkschaften gehörten und nachhaltig habe. Dieser Artikel bildet die Grundlage der gestrigen Prozeßfrage.

Der Verteidiger Vater Schmidt war zum Gerichtsbeschlusses, nach dem das persönliche Gescheinen des Verlagsschaffens angeordnet war, nicht erschienen. Sein Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Adler-München, erklärte, daß der Vater schwachbrig sei und das Gericht insgesamt nicht viel mit ihm anzfangen wolle. Nach dem Eröffnungsbeschluß hat der Vater Schmidt in einem in Nr. 104 der Augsburger Postzeitung vom 10. Mai 1910 veröffentlichten Briefe behauptet, daß Karl May zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und schändende Mutter-Gottsgeschichten schreibe resp. geschrieben habe. — Gündigt erklärte der Verteidiger Karl May, Rechtsanwalt Dr. Hause-Berlin, daß man an der Kulturwelt und der Menschlichkeit zweifeln müsse, wenn man bedenkt, mit welchen Gedanken Karl May seit langer Zeit von seinen Freunden verfolgt und beschimpft werde und daß sich selbst ein angesehener katholischer Geistlicher dazu habe hinzuhalten lassen, gegen Karl May zu streiten und diesen zu bestimmen. — Rechtsanwalt Dr. Adler bestreitet zunächst die Unstimmigkeit des Gerichts, da der Umsichtsgerichtsbezirk Kötzschenbroda nicht zu dem Verbreitungsbereich der „Augsburger Postzeitung“ gehört. Da aber Karl May nachwies, daß er Abonnent der genannten Zeitung sei, wurde dieser Einwand hinfällig. Der Verteidiger des Vaters Schmidt erklärte sodann, daß der letztere nicht die Absicht der Beleidigung gehabt habe, auch sei der intrümmernde Artikel der „Augsburger Postzeitung“ nicht beleidigend, denn die von May in den Jahren 1882 und 1890 herausgegebenen Romane „Waldschlösschen“, „Der verlorene Sohn“ und „Die Sklaven der Schande“ enthielten tatsächlich zahlreich unstillliche und unschöne Stellen. Zu gleicher Zeit, nämlich in den Jahren 1881, 1882, 1886 und 1892, habe May aber auch strenge Mutter-Gottsgeschichten, nämlich den „Regensburger Marienkalender“ geschrieben. Karl May gab ohne weiteres zu, daß die von ihm versuchten oben genannten Romane durch und durch unstilllich seien und eine Masse von unstilllichen Stellen enthielten, aber daran sei er vollständig schuldlos, denn jene unstilllichen Stellen seien von seinem Verleger, dem Juhter der Firma Mühlmeyer, hinzugeschrieben worden und zwar ohne sein Wissen und gegen seinen Willen. Es kann jetzt von ihm unmöglich verlangt werden, daß er jetzt beweisen sollte, daß jene unstilllichen Stellen in seinen Romanen nicht von ihm herstammen. — Demgegenüber behauptet Rechtsanwalt Dr. Adler, daß May sich in einem Vergleich mit der Firma Mühlmeyer ausdrücklich bis zum Jahre 1910 das Urheberrecht an seinen unstilllichen Romanen vorbehält und koste ein Honorar von 20000 Mark beansprucht habe. — Der Vorsitzende des Gerichts erklärte hierauf, daß es auffallend sei, daß May sich nicht gegen die Verbreitung seiner Geschichten gewendet habe, wenn von unbefreier Seite die Manuskripte gefälscht worden seien. — Zum Beweise für seine Behauptungen, daß May tatsächlich jene unstilllichen Romane selbst geschrieben habe, machte Rechtsanwalt Dr. Adler namens des verlagten Vaters Schmidt verschiedene Zeugen namhaft, nämlich einige Drucker und Seher, die derzeit die Mayischen Manuskripte gelesen, gelesen und fotostriert haben. Ferner sollen die Juhter der Firma Mühlmeyer, Hofrat Dr. Dengs-Regensburg, Kommerzienrat Büche-Augsburg, sowie mehrere Literaten aus Köln, München und Dresden als Sachverständige vernommen werden. Von der Mayischen Seite soll der Schriftsteller Maximilian Harden ebenfalls als Sachverständiger gehört werden. Darauf wurde die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt.